

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

GuW Hessen (ERP)

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Allgemeine Bestimmungen – Endkreditnehmer -



Für Kredite aus dem Förderprogramm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen“ der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (im Folgenden WIBank) gelten, neben dem Merkblatt „GuW Hessen (ERP)“ in der jeweils gültigen Fassung, die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensvaluta darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, das ausreichende Kreditinstitut („Hausbank“) unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Mittel sind innerhalb angemessener Frist nach Abruf für den Verwendungszweck gemäß Kosten- und Finanzierungsplan einzusetzen. Die Hausbank ist berechtigt, angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen. Zusätzlich gilt, dass der Kredit nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden darf. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind, können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden.
- 2.2 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die WIBank zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen für den Abruf erfüllt sind.
- 2.3 Die Absätze 1 und 2 dieser Ziffer gelten nicht, wenn das Darlehen oder die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Hausbank ist berechtigt, angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- 2.4 Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditvertrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die WIBank zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.
- 3.3 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Kosten- und Finanzierungsplanes um mindestens 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

4. Zinstermine

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig.

5. Berechnung von Kosten und Aufwendungen

- 5.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank sind mit den Zinsen und den von der WIBank gezahlten Bearbeitungsentgelten abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (zum Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der WIBank, ggf. nach Rücksprache mit der KfW, ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.
- 5.2 Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig
 - a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
 - b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern während der Kreditlaufzeit zur Abgeltung übergreifender Dienstleistungen,
 - c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die zum Beispiel wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu den in dem Kreditvertrag genannten Terminen fällig.
- 6.2 Sofern nicht anders geregelt, kann der Kredit ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine gegebenenfalls zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung darf von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet werden.

6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

7. Besicherung

Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die WIBank ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die WIBank abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die WIBank den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Soweit Sicherheiten für die Forderungen haften und nicht infolge der Abtretung auf die WIBank übergegangen sind, hält die Hausbank diese treuhänderisch für die WIBank. Die Hausbank ist berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die WIBank zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die WIBank werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst.

8. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

9. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten.

Beteiligt sind neben der Hausbank die WIBank, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Hessische Rechnungshof sowie die KfW und die von diesen beauftragten Stellen, der Bund und der Bundesrechnungshof sowie die von diesen beauftragten Stellen.

10. Prüfungsrechte

10.1 Die WIBank ist jederzeit berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten und die Verwendung der Kreditmittel gemäß Ziffer 1, Absatz 1 vor Ort zu prüfen. Die WIBank kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Bei einer Prüfung dem Darlehensnehmer etwa entstehende Kosten hat dieser selbst zu tragen.

10.2 Die EU, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Hessische Rechnungshof, die KfW, der Bund einschließlich dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages und der zuständigen Bundesministerien sowie der Bundesrechnungshof und die Beauftragten des ERP-Sondervermögens sowie die von diesen beauftragten Dritten sind jederzeit berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen, Einblick in die Vermögensverhältnisse des Endkreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Kreditbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

10.3 Die vorstehenden Rechte der in Ziffer 10, Absätze 1 und 2 genannten Institutionen können auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden. Sollten die in Ziffer 10, Absätze 1 und 2 genannten Institutionen die begründete Vermutung haben, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig bzw. korrekt sind, können die Kosten einer Prüfung durch die Prüfungsgesellschaft dem Endkreditnehmer auferlegt werden.

11. Auskunftserteilung

11.1 Die Hausbank ist berechtigt, der WIBank oder einem von der WIBank beauftragten Dritten die Prüfung des Förderkredits zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Kreditunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Die WIBank wird im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihr beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.

11.2 Die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut, die WIBank und die KfW sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderkredits sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.

11.3 Dieses Recht gilt auch für die Auskunftserteilung der WIBank gegenüber der EU, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Hessischen Rechnungshof, der KfW, dem Bund einschließlich dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages und den zuständigen Bundesministerien, dem Bundesrechnungshof und den Beauftragten des ERP-Sondervermögens sowie den von diesen beauftragten Dritten.

11.4 Der Endkreditnehmer befreit die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut, die WIBank und die KfW zum Zweck der Informationsweitergabe nach den Absätzen 1 bis 3 dieser Ziffer vom Bankgeheimnis.

12. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können,
- c) Änderungen seiner für das Kreditverhältnis relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen, und
- d) Änderungen seiner direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters.

Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die WIBank und an die KfW sowie ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut berechtigt.

13. Vorlage der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank, der WIBank oder der KfW einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

14. Kündigung aus wichtigem Grunde

14.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Hausbank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers die Fortsetzung des Darlehensvertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Endkreditnehmer den Kredit erlangt, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, den Kredit nicht seinem Zweck entsprechend verwendet hat oder ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) führen),
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Förderkredites von erheblicher Bedeutung waren,
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene Verpflichtung verletzt,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
- g) die zulässige Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen überschritten wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

14.2 Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben durch diese Regelung unberührt.

14.3 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung bzw. für die Zeit, ab der die Kündigungsgründe vorgelegen haben, bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Kredits oder zurückgeforderten Teilbetrages ist eine zu Unrecht erhaltene Zinsvergünstigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

15. Zinszuschlag wegen enthaltener ERP-Mittel

Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit

- der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
- nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an.

Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkten, gilt jeweils der im Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Krediten handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionengesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I, S. 2037) gilt.

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredits entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank oder/und der WIBank zu machen sind, oder die eine Kündigung oder/und einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

17. Abgrenzung der Geltung

Diese Allgemeinen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, das heißt soweit diese Allgemeinen Bestimmungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

Frankfurt am Main, 01. April 2022